

Satzung

der

Josef Schörghuber-Stiftung für Münchner Kinder

Präambel

Die Landeshauptstadt München errichtete im Jahr 1995 - auf Initiierung von Herrn Josef Schörghuber - im Einvernehmen mit der Bayerischen Braustiftung Josef Schörghuber (heute: Josef Schörghuber Stiftung) die nichtrechtsfähige Josef Schörghuber-Stiftung für Münchner Kinder.

Anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der Josef Schörghuber-Stiftung für Münchner Kinder stärkt die Schörghuber Stiftung & Co. Holding KG im Jahr 2015 das Grundstockvermögen der Stiftung durch eine Zustiftung in Höhe von 50.000,- €.

Die Zustiftung ist mit dem Wunsch verbunden, in der Zukunft auch bedürftigen Familien einen Urlaub oder eine Erholungsmaßnahme ermöglichen zu können. Der Fokus bei diesem Ansatz der Förderung liegt aber auch weiterhin auf dem Kind und dessen Bedürfnissen.

Die Praxis der zurückliegenden Jahre hat deutlich gemacht, dass das Ziel einer einem Kind zugedachten Erholungsmaßnahme oft nur gemeinsam mit der Familie erreicht werden kann. Hier soll die Stiftung künftig flexibler zum Wohle des Kindes agieren können, d.h. es sollen z.B. auch gemeinsame Erholungsaufenthalte von Eltern und Kindern finanziert werden können.

Die Erweiterung der Satzung auf Familien gilt ab dem Zeitpunkt der Zustiftung für die gesamte Stiftung.

Aufgrund der Erweiterung des Stiftungszweckes wird die Stiftungssatzung auf die steuerlichen Vorgaben sowie die aktuelle Mustersatzung angepasst.

In Anpassung an die aktuellen Zeit- und Rechtsverhältnisse erhält die Stiftungssatzung folgende neue Fassung:

§ 1

Name und Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen

Josef Schörghuber-Stiftung für Münchner Kinder.

Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung; Rechtsträgerin ist die Landeshauptstadt München.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe sowie die Unterstützung von im Sinne der Abgabenordnung (AO) bedürftigen Kindern und Familien in München zum Zwecke von Erholungsmaßnahmen.

Ziel ist es, Kinder-Förderprogramme zu bestreiten, um insbesondere in Sommer- und Ferienzeiten Kinder aus Münchner Familien zu unterstützen, deren Eltern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, ihren Kindern die erforderliche Erholung angedeihen zu lassen.

Auch bedürftigen Familien soll die Möglichkeit eröffnet werden, gemeinsam im Familienverbund eine Erholungsmaßnahme zu erleben. Der Fokus liegt jedoch immer auf dem bedürftigen Kind.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Gewährung von Zuschüssen an Träger der Wohlfahrtspflege bzw. der Jugendhilfe zur Durchführung von Kinderferienprogrammen und -erholungsmaßnahmen sowie von Erholungsmaßnahmen für bedürftige Familien; Körperschaften des privaten Rechts müssen steuerbegünstigt sein und/oder
 - b) Gewährung von Geldbeihilfen an Familien bzw. Alleinerziehende, die bedürftig im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO) sind, zur Teilnahme ihrer Kinder/ihrer Kindes an Kinderferien- und Erholungsmaßnahmen bzw. zur Teilnahme der Familie an Familienerholungsmaßnahmen.
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten nicht zu.
4. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
2. Es beträgt zum 31.12.2014 1.925.704,- Euro.

Im Juni 2015 wurde das Grundstockvermögen um 50.000,- € erhöht.

3. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Verwaltung der Stiftung

1. Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähige Stiftungen geltenden Bestimmungen vertreten und verwaltet.
2. Für die Verwaltung der Stiftung wird kein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

§ 7 Stiftungskuratorium

1. Zur Unterstützung der Stiftungsverwaltung wird ein Kuratorium gebildet.
2. Dem Kuratorium obliegen insbesondere

- a) die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung wie z.B. Satzungsänderungen, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, Verwendung von Zuwendungen und Zustiftungen, unbeschadet eventuell erforderlicher Stadtratsentscheidungen.
 - b) Das Kuratorium entscheidet über die Mittelverwendung im Rahmen von Förderprogrammen und legt die Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen im Einzelnen fest.
 - c) Das Kuratorium nimmt ferner den von der Verwaltung zu erstattenden Jahresbericht entgegen.
3. Das Kuratorium besteht aus 6 Mitgliedern, von denen 3 von der Landeshauptstadt München und 3 von der Josef Schörghuber Stiftung bestellt werden.

Den Vorsitz im Kuratorium übernimmt der jeweilige Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München. Den Stellvertreter im Vorsitz benennt die Josef Schörghuber Stiftung.

Die beiden übrigen Sitze der Landeshauptstadt München übernehmen der jeweilige Sozialreferent bzw. die jeweilige Sozialreferentin und die jeweilige Leitung des Jugendamtes.

Für den Fall, dass ein Kuratoriumsmitglied verhindert ist, kann es zu den Sitzungen des Kuratoriums einen geeigneten Vertreter bevollmächtigen.

4. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann von demjenigen, der es bestellt hat, jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt nach vorangegangener Kündigung niederlegen. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von einem Monat zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so hat derjenige, der es bestellt hat, unverzüglich ein anderes Mitglied zu bestellen.

§ 8

Geschäftsgang des Kuratoriums

1. Die Sitzungen des Kuratoriums sind von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, am Sitz der Stiftung anzuberaumen. Sitzungen des Kuratoriums sind ferner anzusetzen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums schriftlich verlangen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sind von dem Vorsitzenden zur Sitzung rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor dem Sitzungstermin, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Mitglieder bzw. deren bevollmächtigte Vertreter, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
Wenn keiner widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren gilt nicht für Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung.

4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
Bei Entscheidungen nach § 9 der Satzung ist Einstimmigkeit erforderlich.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Kuratoriums und der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
6. Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 9

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Satzung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt München.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft. Der Stadtrat der LH München hat der Neufassung der Stiftungssatzung mit Beschluss vom 18.06.2015 (SA), 01.07.2015 (VV) zugestimmt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.1995 außer Kraft.

München, den

Dieter Reiter
Oberbürgermeister